

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
SHW AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW AG erklären, dass die Gesellschaft im Zeitraum seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung vom 24. September 2013 bis zur Bekanntgabe der Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014 im Bundesanzeiger am 30. September 2014 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 (im folgenden „Kodex“), bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 10. Juni 2013, mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

- **Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Zielsetzungen und Quoten für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Abweichung von Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 2). Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen in Kodex Ziff. 5.4.1 Absatz 3 zur Berücksichtigung solcher Ziele bei Vorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien und zur Veröffentlichung des Stands der Umsetzung nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat sieht die Qualifikation des Aufsichtsratsmitglieds und eines Aufsichtsratskandidaten als entscheidendes Kriterium für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandats und seiner Zusammensetzung an. Der Aufsichtsrat unterstützt und berücksichtigt die in Kodex Ziff. 5.4.1 genannten Kriterien, lässt sich aber in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einengen.

- **Nachträgliche Änderung eines Vergleichsparameters der variablen Vorstandsvergütung**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat im August 2014 eine Änderung der Vorstandsverträge beschlossen und den für die Höhe des Jahresbonus der Vorstandsvergütung relevanten Zielparameter Netto-Finanzverbindlichkeiten rückwirkend zum 1. Januar 2014 durch den Zielparameter Durchschnittliche Working Capital-Rate ersetzt (Abweichung von Kodex Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 8). Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass aufgrund des mittlerweile erreichten Niveaus der Netto-Finanzverbindlichkeiten das Kriterium Durchschnittliche Working Capital-Rate besser geeignet ist. Der bisher schon geltende weitere Zielparameter EBITDA bleibt unverändert. Es ist beabsichtigt, zukünftig der vorstehend genannten Empfehlung – wie bisher – wieder zu entsprechen.

- **Betragsmäßige Höchstgrenzen der Vorstandsvergütung insgesamt**

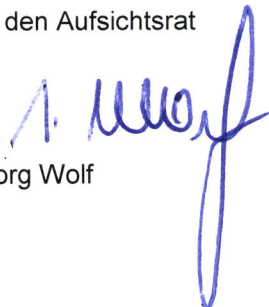
Die Vorstandsverträge sahen bis zur vorstehend erwähnten Änderung zwar betragsmäßige Höchstgrenzen für die variablen Vergütungsbestandteile, nicht jedoch auch betragsmäßige Höchstgrenzen für die Nebenleistungen und insofern auch nicht für die Vergütung insgesamt vor (Abweichung von Kodex Ziff. 4.2.3 Absatz 2 Satz 6), da diese Vorstandsverträge bereits vor Inkrafttreten der vorstehenden Empfehlung abgeschlossen worden waren. Im Zuge der vorstehend erwähnten Änderung der Vorstandsverträge durch Anpassung der Regelung zum Jahresbonus wurde nun auch eine solche betragsmäßige Höchstgrenze für Nebenleistungen und insofern eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vorstandsvergütung insgesamt in die Vorstandsverträge aufgenommen. Der vorstehend genannten Empfehlung wird daher seitdem entsprochen. Auch bei künftigen Neuabschlüssen oder Änderungen von Vorstandsverträgen wird der Aufsichtsrat dieser Empfehlung folgen.

Weiter erklären der Vorstand und der Aufsichtsrat der SHW AG, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014, bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 30. September 2014, seit deren Bekanntgabe mit den oben genannten Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird.

Aalen-Wasseralfingen, 8. Oktober 2014

Für den Aufsichtsrat

Georg Wolf



Für den Vorstand

Dr. Thomas Buchholz

